Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBl. Nr. 154/1964 in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der **Marktgemeinde St. Stefan im Rosental** unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde **GZ 34446-62320-T** vom **03.07.2023** der Ingenieurkonsulentin für Vermessungswesen **DI Karl Reichsthaler**in seiner Sitzung vom 28.09.2023 die nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

L203 „Busbuchten St. Stefan im Rosental" - KG 62320 St. Stefan im Rosental

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abgeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Es wird bestätigt, dass die Anlage von der Landesstraßenverwaltung errichtet wurde und entsprechende Baumaßnahmen dahingehend stattgefunden haben.

Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

St. Stefan im Rosental, am 12.10.2023

Marktgemeinde St. Stefan i.R. 5 Südoststeiermark

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
(Johann Kaufmann)

Angeschlagen am: 12.10.2023
Abgenommen am: